



FAQs zur Erstattung von Verpflegungskosten in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen durch den Freistaat Bayern

Stand 14.04.2020

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die jeweiligen Einrichtungen, nicht Einzelpersonen. Antragsberechtigt sind Krankenhäuser, Universitätsklinika, Rehabilitationskliniken, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen (einschl. ambulanter Pflegedienste und einschl. stationärer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung), Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 GewO.

Antragsberechtigt sind auch solche Einrichtungen, die derzeit keine Covid-19-Patienten versorgen.

Welche Stelle nimmt den Antrag entgegen?

Anträge sind unter Verwendung des entsprechend dafür vorgesehenen Antragsformulars einzureichen beim Landesamt für Finanzen unter der E-Mail-Adresse: verpflegung-personal@lff.bayern.de

Bitte beachten Sie: diese E-Mail-Adresse dient ausschließlich der Übermittlung von Anträgen. Bitte sehen Sie von anderweitigen Fragen an diese Adresse ab.

Ist die Verwendung des Formulars verpflichtend?

Ja. Mit Vorliegen des Antragsformulars werden nur noch solche Anträge bearbeitet, denen ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular zugrunde liegt.

Link zum Formular:

https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/04/20200407_antragsformular_verpflegungskosten.pdf

https://www.lff.bayern.de/download/wichtige_mitteilungen/antragsformular_kostenerstattung-verpflegung.pdf

Welche Nachweise sind von der Einrichtung vorzulegen?

Es sind keine Rechnungen einzureichen. Die Einrichtung bestätigt die Richtigkeit der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem Antragsformular mit Stempel der Einrichtung und Unterschrift. Es gilt die Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Wohin kann ich mich bei inhaltlichen Fragen wenden?

*Bitte verwenden Sie bei inhaltlichen Fragen nicht die o.g. E-Mail-Adresse des Landesamtes für Finanzen. Diese ist **ausschließlich zur Einreichung von Anträgen** gedacht. Von darüber hinausgehenden Anfragen an dieses Postfach bitten wir abzusehen.*

Für inhaltliche Fragen wenden Sie sich bitte an:
verpflegung@stmqp.bayern.de

In welchen Abständen sind die Anträge auf Kostenerstattung einzureichen?

*Anträge können monatlich eingereicht werden und beziehen sich auch jeweils nur auf einen Monat. **Korrekturanträge sind nicht möglich.***

Anträge müssen nicht zu einem bestimmten Stichtag (z.B. Monatsanfang oder Monatsende) eingereicht werden.

Zu einigen Trägereinrichtungen gehören verschiedene Tochtergesellschaften/-einrichtungen. Kann in diesem Fall für alle Mitarbeiter ein Antrag gestellt werden oder muss für jede Tochter ein einzelner Antrag gestellt werden?

Gesamtanträge sind möglich und erleichtern den Vollzug des Programms.

Allerdings ist in diesem Fall bei der Antragstellung zwingend anzugeben, für welche Tochtereinrichtungen der Antrag gestellt wird.

In solchen Fällen sind die jeweiligen Trägereinrichtungen zudem für die entsprechende Weitergabe der Verpflegungspauschale an die Tochtereinrichtungen verantwortlich.

Welcher Mitarbeiterkreis wird umfasst?

Um eine möglichst unbürokratische Umsetzung zu gewährleisten, sollen die Kosten der Verpflegung aller in den vorgenannten Einrichtungen Beschäftigten vom Freistaat übernommen werden. Demnach wird nicht unterschieden zwischen ärztlichem, pflegerischem, therapeutischem, hauswirtschaftlichem und Verwaltungspersonal. Umfasst sind damit auch die in den Einrichtungen beschäftigten Hebammen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, das Küchen-, Hauswirtschafts- und Reinigungspersonal sowie Hausmeister, Pädagogen und Beschäftigungstherapeuten.

Gilt die Kostenerstattung für alle Mitarbeiter einer Einrichtung oder nur für diejenigen, die in dem betreffenden Monat tatsächlich gearbeitet haben?

Die Kostenerstattung gilt für alle Mitarbeiter, unabhängig davon ob diese in dem entsprechenden Monat tatsächlich tätig waren. Insofern wird auf die insgesamt angestellten Mitarbeiter abgestellt, nicht auf die tatsächlich anwesenden Mitarbeiter.

Gilt die Maßnahme sowohl für Teil- als auch für Vollzeitkräfte?

Die Maßnahme gilt für Teil- als auch für Vollzeitkräfte gleichermaßen. Auch für Teilzeitkräfte beträgt die Pauschale 6,50 €.

Gilt die Maßnahme auch für Mitarbeiter, die im Homeoffice arbeiten?

Ja, die Maßnahme gilt auch für diese Mitarbeiter.

Gilt die Kostenerstattung auch für Leiharbeiter?

Ja, die Begünstigung gilt für alle Beschäftigten in Kliniken, Reha-Kliniken sowie Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen und daher auch für Leiharbeitnehmer in diesen Bereichen. Dies folgt bereits aus dem Grundsatz der Gleichstellung zugunsten von Leiharbeitnehmern nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

Für welchen Zeitraum greift die Kostenerstattung?

Die Maßnahme greift ab dem 01.04.2020 und solange die Herausforderung durch die Corona-Pandemie alle Kräfte so umfassend in Anspruch nimmt. Zunächst wird festgelegt, dass die Maßnahme mindestens bis zum 31.05.2020 erfolgt.

Welcher Betrag wird erstattet?

Je Mitarbeiter erhält die Einrichtung eine pauschale Erstattung in Höhe von 6,50 € täglich für 20 Tage im Monat.

Grundlage hierfür ist die angenommene jährliche Durchschnittsarbeitsleistung eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers (220 bis 230 Tage im Jahr), wie sie etwa auch im Steuerrecht zugrunde gelegt wird.

Welche steuerrechtlichen Auswirkungen ergeben sich?

Vor dem Hintergrund der Sondersituation aufgrund der Corona-Pandemie ist die unentgeltliche Überlassung von Speisen und Getränken aus lohnsteuerrechtlicher Sicht kein Arbeitslohn. Für die Dauer des Katastrophenfalls können Beschäftigte Speisen und Getränke von ihrem Arbeitgeber unentgeltlich überlassen werden, ohne dass dies zum Zufluss von steuer- oder beitragspflichtigem Arbeitslohn führt. Es kann von einem außergewöhnlichen Arbeitseinsatz im Sinne von R 19.6 Abs. 2 Satz 2 der Lohnsteuer-Richtlinie ausgegangen werden. Bei (Bar-)Auszahlung der Verpflegungspauschale an den Arbeitnehmer liegt grundsätzlich steuer- und ggf. beitragspflichtiger Arbeitslohn vor. In der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 kann jedenfalls die Barauszahlung der Verpflegungspauschale zusammen mit anderen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleisteten Sonderzahlungen insgesamt bis zu einem Betrag

von 1.500 € gemäß [Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. April 2020](#) steuer- und beitragsfrei bleiben. Bayern wird sich darüber hinaus beim Bund für weitere steuerliche Verbesserungen einsetzen.

Welche Vorgaben gelten für die Form der Verpflegung?

Seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege erfolgen keine weitergehenden Vorgaben hinsichtlich der vor Ort gewählten Form der Verpflegung.

Die Einrichtungen können für sich selbst entscheiden, welche Form der Verpflegung jeweils gewählt wird. Die Verpflegung kann beispielsweise durch eigene Kantinen/Küchen oder durch externe Lieferanten erfolgen. Auch eine Weitergabe der Pauschale an die einzelnen Mitarbeiter ist möglich. Eine Auszahlung der Verpflegungspauschale mit der Gehaltsabrechnung wird seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege nicht ausgeschlossen (zur Steuer siehe oben).

Welche Nachweise müssen Mitarbeiter erbringen, wenn sie sich ihre Verpflegung selbst besorgen?

Seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege werden keine derartigen Nachweise eingefordert. Es bleibt den Einrichtungen vor Ort überlassen, wie in solchen Fällen die Weitergabe der Verpflegungspauschale an die Mitarbeiter gehandhabt wird.

Sind die Einrichtungen verpflichtet, ihren Mitarbeitern ab dem 01.04.2020 ein Verpflegungsangebot zu machen?

Eine solche Verpflichtung besteht nicht. Allerdings muss die Verpflegungspauschale zweckgebunden eingesetzt werden. In welcher Form dies vor Ort konkret geschieht, bleibt den jeweiligen Einrichtungen überlassen.